

§ 8

Projektierungsbeginn

(1) Standortgenehmigungspflichtige Investitionsvorhaben dürfen nur dann projektiert werden, wenn:

eine gültige Standortgenehmigung vorhanden ist

* oder

eine schriftliche Bestätigung des Wirtschaftsrates beim Rat des Bezirkes vorliegt, daß er auf Grund der vorliegenden Angaben des Planträgers mit der Durchführung des Investitionsvorhabens auf seinem Territorium einverstanden ist.

(2) In Ausnahmefällen kann bei standortgenehmigungspflichtigen Investitionsvorhaben zentraler Planträger, deren Standort noch nicht festliegt, mit Zustimmung des Leiters der Abteilung Investitionen, Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission in Übereinstimmung mit der Zentralen Standortkommission mit der Ausarbeitung des Investitionsprojektes begonnen werden. Über den Antrag auf Standortgenehmigung ist innerhalb 8 Wochen nach Projektierungsbeginn zu entscheiden. Die Entscheidung ist vom Planträger unverzüglich nachzureichen.

(3) Überörtliche Standortgutachten bzw. innerörtliche Standortgenehmigungen von Investitionsvorhaben, die auf Grund der Anordnung vom 19. Dezember 1956 zur Änderung der Anordnung zur Vorbereitung und Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes sowie der Lizenzen (GBl. II S. 445) bereits erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit

(4) Die Wirtschaftsrate bei den Räten der Bezirke sind berechtigt, für Investitionsvorhaben der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft in Ausnahmefällen die Ausarbeitung des Investitionsprojektes vor Erteilung der Standortgenehmigung zuzulassen. Im übrigen gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 9

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung dadurch verletzt, daß er:

1. ohne die vorgeschriebene Standortgenehmigung Investitionsvorhaben oder Maßnahmen nach § 2 durchführt oder durchführen läßt oder
2. sich durch unrichtige, unvollständige oder irreführende Angaben eine Standortgenehmigung verschafft oder
3. es verabsäumt, den zuständigen Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes bzw. die zuständige Plankommission beim Rat des Kreises über wesentliche Veränderungen des geplanten Investitionsvorhabens bzw. der geplanten Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 4 zu informieren,

kann mit einer Ordnungsstrafe bis 500 DM bestraft werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, so kann eine Ordnungsstrafe bis 1000 DM verhängt werden.

(3) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides sind entsprechend § 3 die Vorsitzenden der Wirtschaftsrate bei den Räten der Bezirke oder die Vorsitzenden der Plankommission bei den Räten der Kreise zuständig.

(4) Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafbescheide der Vorsitzenden der Wirtschaftsrate bei den Räten der Bezirke entscheidet der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

(5) Für den Erlaß des Ordnungsstrafbescheides und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 10

Genehmigung von Ausnahmen

(1) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission kann auf Antrag der Planträger für bestimmte Investitionsvorhaben Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung genehmigen.

(2) Die Genehmigungen sind den betreffenden Räten der Bezirke und den Planträgern bekanntzugeben.

§ U

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Die Ordnungsstrafbestimmung des § 9 tritt einen Monat nach Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. August 1959

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident

Der Vorsitzende der
Staatlichen Plankommission

G r o t e w o h l

L e u s c h n e r

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Erteilung
von Standortgenehmigungen.**

Vom 12. Oktober 1959

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Verordnung vom 6. August 1959 über die Erteilung von Standortgenehmigungen (GBl. I S. 795) wird zur Regelung des Verfahrens bei der Antragstellung zur Erteilung von Standortgenehmigungen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Standortgenehmigung muß folgende Angaben enthalten:

1. Art des Investitionsvorhabens mit beabsichtigtem Leistungs- oder Kapazitätswachstum und technologischem Raumprogramm;
2. geschätzter Wertumfang des Vorhabens (darunter Bauanteil), Termin des Baubeginns und der Inbetriebnahme;
3. Begründung des vorgesehenen Standortes;
4. hauptsächliche Rohstoffquellen und Absatzgebiete bzw. Einzugsbereiche;
5. Anzahl der benötigten bzw. freiwerdenden Arbeitskräfte (darunter Anzahl der weiblichen) mit Hinweis auf Spezial- und Facharbeiter (Berufsgruppen);